



# Rechtliche Fragen und Pflichten

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung "Gemeinsam  
Jugendsuizide verhindern"

Dr. Hadmut Prün



# Rechtliche Fragen und Pflichten- Themen



Psychiatrische  
Universitätsklinik Zürich

Perspektive

Handlungskriterien

Urteilsfähigkeit des Kindes und Jugendlichen

Rolle der Eltern

Zuweisungsbedingungen

Verhältnismässigkeit

# Rechtliche Fragen und Pflichten- Perspektive



Psychiatrische  
Universitätsklinik Zürich

Hauptperspektive der Vortragenden:

Stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie

Hauptperspektive der Zuhörenden:

Vielfältige Berufe (Polizei, Psychologie, Schule, soziale Arbeit ....), vor allem mit Kindern und Jugendlichen befasst, die nicht /noch nicht/ nicht mehr in stationärer Behandlung sind

# Rechtliche Fragen und Pflichten- Handlungskriterien



Moralisch – ethische Grundsätze gelten auch für die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung

*(hierzu Lehmkuhl U., Lehmkuhl G. , 2002, S.80)*

Ethische Dilemmata müssen im Einzelfall abgewogen werden:

- Autonomie versus Fürsorge
- Helfen versus Schaden
- Sicherheit versus Risiko
- Individuum versus Gesamtgesellschaft (Gerechtigkeit)

*(siehe Resch, F., Fegert, J. (2009, S. 102)*

# Rechtliche Fragen und Pflichten- Urteilsfähigkeit und Partizipationsrecht

Autonome Entscheidungen erfordern **Information** und Urteilsfähigkeit

**Sobald ein Kind / Jugendlicher urteilsfähig für die Behandlung ist, ist allein seine / ihre Entscheidung massgeblich.**

**Es darf keine Behandlung gegen seinen / ihren Willen erfolgen, sofern kein Notfall vorliegt.**

Das Kind / der Jugendliche ist auch in die Behandlungsplanung einzubeziehen, sofern er / sie nicht urteilsfähig ist (**Partizipationsrecht**)

Urteilsfähigkeit muss an zentralen Punkten der Behandlung überprüft werden (möglichst systematische Erfassung).

# Rechtliche Fragen und Pflichten- Urteilsfähigkeit Minderjähriger

Achtung: Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf eine Fragestellung

## Art.16 ZGB:

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres **Kindesalters**, infolge geistiger Behinderung, **psychischer Störung**, Rausch oder ähnliche Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.



# Rechtliche Fragen und Pflichten- Urteilsfähigkeitsbestimmung - Beispiel

Urteilsfähigkeit vom: .....

Anlass:

- Eintritt
- Behandlungsplan (Änderung)
- Austritt
- Sonstiges: .....

Urteilsfähigkeit:

- ja      *Urteilsfähigkeit kann eingeschränkt sein durch Kindesalter (Reife),*
- nein     *psychische Störung, geistige Behinderung, Rausch oder ähnliche Zustände.*

*Ist eines dieser Eingangskriterien erfüllt, sind*  
*Erkenntnisfähigkeit, Wertungsfähigkeit, Fähigkeit zur eigenen*  
*Willensbildung, Fähigkeit gemäss dem eigenen*  
*Willen zu handeln zu prüfen. Fehlt eines dieser Elemente,*  
*liegt Urteilsunfähigkeit vor.*

Begründung (bei nein): .....

Unterschrift verantwortlicher Arzt/Psychologe:.....

# Rechtliche Fragen und Pflichten- Rolle der Eltern

Eltern sind **Beteiligte in der Behandlung** (systemische Sichtweise)

Eltern **unterstützen** ihre Kinder bei deren Entscheidungen (Heranführen an die Selbständigkeit; Vertrauenspersonen für die Kinder)

Eltern **vertreten** ihre Kinder, sofern diese nicht urteilsfähig sind, in medizinischen Entscheidungen

Eltern **bestimmen den Aufenthaltsort** ihrer Kinder (Bestandteil der elterlichen Sorge)

 Eltern sind in die Behandlung und in eine allfällige Zuweisung (auch per FU) **inzubeziehen**



# Rechtliche Fragen und Pflichten- Rolle der Eltern

## Art 301 ZGB (im Allgemeinen)

<sup>1</sup>Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen **unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit** die nötigen Entscheidungen.

## Art 304 ZGB (Vertretung Dritten gegenüber)

<sup>1</sup>**Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen** im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen

## Freiwillig

Eltern und Kinder /Jugendliche sind einverstanden -> **ärztliche Zuweisung und**

### **Freiwilligkeitserklärung bei Eintritt:**

*Austritt aus Klinik jederzeit möglich,*

*ausser bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung (→ nur dann »Rückbehalt«*

*durch ärztliche Leitung, maximal 72 h gültig, danach FU durch externen*

*Facharzt Psychiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Austritt)*

## Unfreiwillig

Eltern und /oder Kinder /Jugendliche sind nicht einverstanden

-> **Zuweisung per FU (= fürsorgerische Unterbringung) unter den hierfür geltenden Voraussetzungen, Rechtsmittelbelehrung bei Eintritt**

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen Sonderfall



«Die Unterbringung in eine psychiatrische Klinik richtet sich bei Minderjährigen grundsätzlich nach dem **Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge** (Art. 301 Abs. 3 ZGB).»

*Schneller, L.& Bernardon, A. (2016 b, S.1464)*

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen Sonderfall



Sofern die Eltern nicht einverstanden sind mit dem Klinikeintritt, entsteht eine rechtlich unregelte Situation.

Es muss eine ärztliche oder behördliche FU erstellt werden:

«Es erscheint jedenfalls nicht sachgemäss, dass ein Jugendlicher, obwohl er sich behandeln lassen will, aufgrund des Aufenthaltsbestimmungsrechts nur mittels FU in eine Klinik eintreten kann.» *Schneller, L. & Bernardon, A. (2016 b, S. 1464)*

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen FU



Psychiatrische  
Universitätsklinik Zürich

## Gesetzliche Vorgaben:

### Art. 314b ZGB:

*„<sup>1</sup> Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung **sinngemäss** anwendbar.*

*<sup>2</sup> Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.“*

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen FU

Siehe auch [Homepage der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich](#) (Leitfaden zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für Ärztinnen und Ärzte; Formular)

## Voraussetzungen

**Schwächezustand** gemäss Definition im Gesetz

**Ultima ratio:** Keine weniger weit gehende Massnahme als FU bietet genügenden Schutz

**Geeignete Einrichtung** zur Verfügung

**Die Person stimmt der Unterbringung nicht zu.**

## Zuständig

KESB

Legitimierte Ärzte (Weiterbildung im Kt Zürich Pflicht)

## Vorgehen

Persönliche Untersuchung, Formular, Rechtsmittelbelehrung; ggf Beizug Polizei

# Rechtliche Fragen und Pflichten – Zuweisungsbedingungen FU



## FU zieht nach sich:

Bei Minderjährigen im Kanton Zürich schriftliche **Meldung durch die aufnehmende Klinik an die KESB** (EG zum KESR)

**Rekursmöglichkeit** bei Minderjährigen, sofern Urteilsfähigkeit

Die Klinik erstellt mit Patient (bei Minderjährigen: und Eltern) schriftlichen **Behandlungsplan**

**Ärztliche FU endet spätestens nach 6 Wochen, danach ist der Patient / die Patientin zu entlassen**

Sofern eine längere unfreiwillige Behandlung erforderlich ist, muss die Klinik bei der KESB einen **Antrag auf behördliche FU stellen (spätestens 10 Werkzeuge vor Ablauf der ärztlichen FU)**. Die KESB prüft in einem aufwändigen Verfahren mit Anhörung des Patienten und Beizug eines **fachärztlichen Gutachters** die Frage einer behördlichen FU. Die Kosten tragen ggf. der Patient / die Eltern.

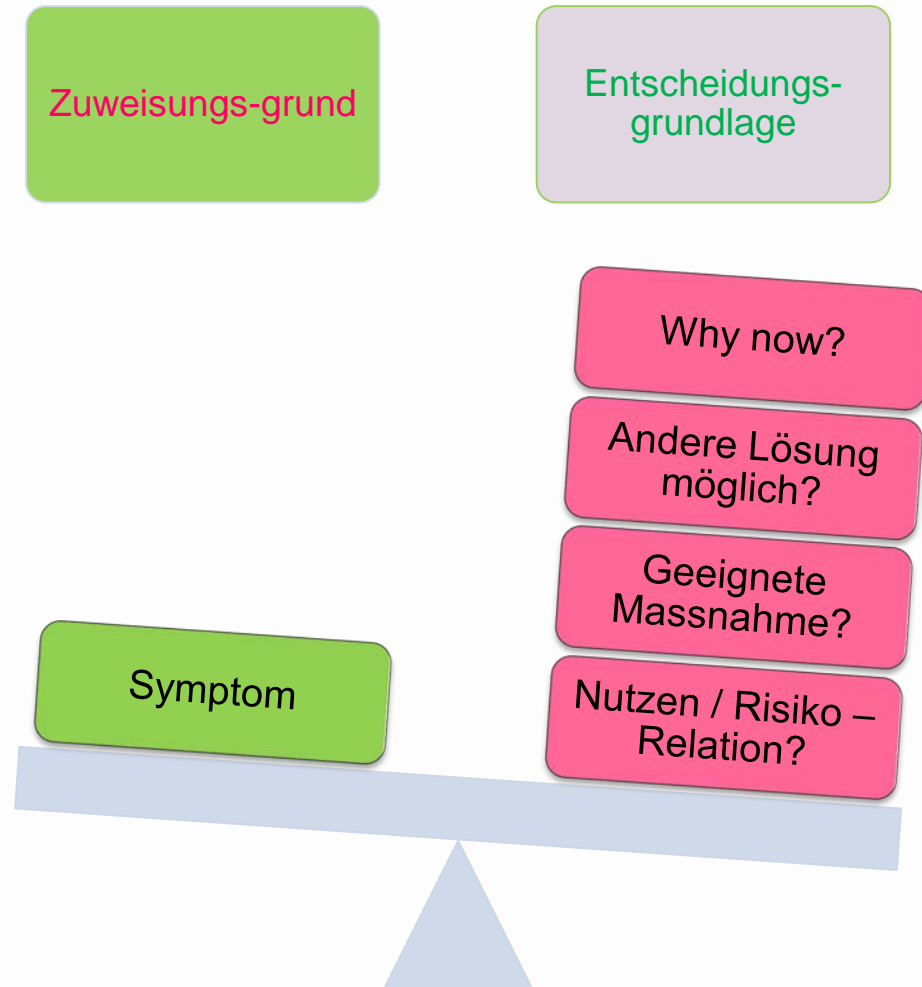
# Rechtliche Fragen und Pflichten – Verhältnismässigkeit einer stat. Behandlung

## Fragen, die man sich stellen sollte

- Kann das Problem möglicherweise **anders** besser gelöst werden (zum Beispiel durch additive ambulante Therapie plus Jugendhilfemassnahmen)?
- Ist die Behandlung **jetzt** notwendig (Notfallzuweisung ?) oder später möglich (geplant)?
- Stehen **wirksame** Behandlungsmöglichkeiten aktuell / grundsätzlich zur Verfügung ?
- Ist das **Risiko einer Behandlung** grösser als der Nutzen? (zum Beispiel Chronifizierung durch Regression; Schädigung von Mitpatienten)
- Wer ist die **geeignete Anlaufstelle, wer nimmt mit wem Rücksprache?** (ambulante Behandler? Notfallambulanz der Klinik? Reguläre Anmeldung durch Facharzt in der stationären Abteilung?)



# Rechtliche Fragen und Pflichten – Verhältnismässigkeit der Behandlung



# Rechtliche Fragen und Pflichten

## Literatur



Gesundheitsdirektion Zürich. (2018). Rechtliche Grundlagen, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). Abgerufen am 15.04.2018 von [https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/rechtliche\\_grundlagen.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-unsere\\_direktion-rechtliche\\_grundlagen-jcr-content-contentPar-textimage\\_1](https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere_direktion/rechtliche_grundlagen.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-unsere_direktion-rechtliche_grundlagen-jcr-content-contentPar-textimage_1)

Lehmkuhl, U. & Lehmkuhl, G. (2002). Ethische Fragen in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Familien. In R. Frank (Hrsg.), *Ethische Fragen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 77-86). Stuttgart: Kohlhammer.

Resch, F., Fegert, J. (2009). Die Bedeutung der Lehre im Spannungsfeld zwischen «Evidence-based Medicine» und «Experience-based Medicine». *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 37(2), 97-109. Bern: Hans Huber, Hogrefe

# Rechtliche Fragen und Pflichten

## Literatur



Schneller, L.& Bernardon, A. (2016 a): Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kontext von Selbstbestimmung und Fürsorge. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 71(2), S. 115-139. Zürich: Schulthess.

Schneller, L.& Bernardon, A. (2016 b): Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. *Schweizerische Ärztezeitung*, 97 (42), S.1463-1465. Basel: EMH Schweizerischer Ärzteverlag.